

VOM RIGOROSUM ZUR KOOPERATION

Es dürfte nicht strafbar sein, weder nach Hochschul- noch nach Kirchenrecht, 38 Jahre *post actum* und nach mutmaßlicher Kompostierung des darüber geführten Protokolls den in der Überschrift angedeuteten Sprung von A nach B im Gedenken an Richard Puza aus meiner lebendig gebliebenen Erinnerung ins öffentliche Gedächtnis zu heben:

Auf 8. Juli 1987 war im Rahmen der Promotionsbestimmungen der Tübinger Fakultät für mich (als Promovend ohne vorausgehendes Diplom) ein Rigorosum im Fach Kirchenrecht terminiert. Zwar kannte ich Richard Puza von diversen Hilfskrafttätigkeiten an Fakultät und Theologischer Quartalschrift her einigermaßen gut (und er auch mich), doch hatte ich Kirchenrecht nie bei ihm gehört, sondern Jahre zuvor noch bei seinem Lehrstuhlvorgänger Johannes Neumann, durchaus mit anhaltendem Faible für Fach und Sujets selbst. Doch wich diese „Befangenheit“ im Vorgespräch mit Richard Puza recht schnell. Er fragte mich, den Fundamentaltheologen, zunächst gezielt danach, worauf ich von mir aus den Schwerpunkt legen wolle. Meine Antwort – 1. auf (axiologische, diskurstheoretische, methodologische usw.) Grundfragen sowie 2. Bestände des kirchlichen Verfassungsrechts – fand bei ihm sowohl Verständnis wie beifällige Zustimmung, besonders auch hinsichtlich der Konkretion des zweiten Komplexes auf die damals breit und aktuell belebte Debatte über das Teilkirchen- und Synodalrecht hin. Den Sinn eines Rigorosums mit Nicht-Kanonisten, speziell Systematikern, sehe er ohnehin nicht in der Ab- oder Überprüfung von Wissens(be)ständen über kasuistische Einzelheiten (wie z. B. des Eherechts usw.), sondern in einer theologisch innervierten *Disputatio* über Kultur und Weiterentwicklung einer wesentlichen Vollzugsform der Kirche, eben ihres Rechts, aus der auch er selbst, hoffentlich, immer noch etwas lernen könne. Von ihm aus solle ich mich gerne und vor allem darauf einstellen. Mehr als Sitzfleisch im Voraus entscheide dann das „rigorose“ Gespräch selbst, das aber nicht als männermordende Veranstaltung zu fürchten sei. Ich solle ihm lediglich rechtzeitig eine („bitte nicht zu umfangreiche“) Leseliste zureichen, damit er in etwa orientiert sei, unter welchen Horizonten ich mich auf das Rigorosum eingestellt habe.

Diese Liste hat sich bei mir erhalten und sei hier ohne jede Änderung wiedergegeben. So kann sie – bei aller Lapidarität – jenseits individueller Marker vielleicht auch noch etwas vom Zeitkolorit jener reflexionsreichen Jahre widerspiegeln, in denen mit einiger Verve sach- und zeitgerechte Alterationen im kirchlichen Recht zur Diskussion standen oder zuweilen konkret in Vorschlag kamen (deren ausbleibende Realisierung die Debatten dann allerdings zunehmend erlahmen und manche Protagonisten, wie erinnerlich, resignieren ließ).

RIGOROSUM A. KUSTERMANN: KIRCHENRECHT

I. Grundfragen des Kirchenrechts

1. Richard Puza: *Katholisches Kirchenrecht*. Heidelberg 1986, 1–97
2. Peter Krämer: *Katholische Versuche einer theologischen Begründung des Kirchenrechts*. In: *Theologische Berichte XV (Die Kirche und ihr Recht)*. Zürich 1986, 11–37

II. Teilkirchenrecht (ohne Pfarrei; CIC/1983 cc. 368-514), bes.: Das Recht der Diözesansynode (cc. 460–468)

1. Richard Puza: *Die Teilkirche und ihr Recht im neuen Codex*. In: *ThQ* 164 (1984) 34–51
2. Ders.: *Katholisches Kirchenrecht*. Heidelberg 1986, 214–246
3. *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Hg. von Joseph Listl u.a. Regensburg 1983, 239–248 (Beitrag Aymanns), 329–380 (Beiträge Müller, Schmitz, Listl, Schmitz, Müller, Puza)
4. Johannes Neumann: *Synodales Prinzip. Der größere Spielraum im Kirchenrecht*. Freiburg i. B. 1973
5. Richard Puza: *Die Diözesansynode. Ihre rechtliche Gestalt im neuen CIC (cc. 460–468)*. In: *ThQ* 163 (1983) 223–226
6. Ders.: *Diözesansynode und synodale Struktur. Ein Beitrag zur Ekklesiologie des neuen CIC*. In: *ThQ* 166 (1986) 40–48
7. *Diözesansynode '85 [der Diözese Rottenburg-Stuttgart]. Dokumente und Informationen (= Materialdienst 19, Oktober 1984. Hg. von Sekretariat der Diözesansynode 1985 / Bischöfl. Ordinariat [Rottenburg])*, bes. 11–20 (Bestimmungen des CIC; Statut für die Diözesansynode; Wahlordnung)

Natürlich sind mir nach so vielen Jahren Einzelheiten aus diesem Qualifikationsgespräch nicht mehr präsent. Außer eben der einen, die dann den Zündfunken für unsere langjährige Zusammenarbeit nachmals auslöste:

Ziemlich gegen Ende berührte unser Gespräch noch den alten Rechtssatz „Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet“. Dabei wechselte Richard Puza, wie mir schien, für einen kurzen Moment aus der Rolle des Prüfers in die des Räsoneurs: Na ja, mit dem „approbari“ sei das ja so eine Sache. Doch bezüglich des „tractari“ oder wenigstens „disputari“ treffe man auf Seiten der „omnes“ im sogenannten Volk Gottes – trotz mancher markiger Worte einerseits bis hin zu spiritualisierenden Verdünnungen andererseits – ziemlich konstant auf latentes Desinteresse bis dezidierte Resistenz, die obschwebenden Traktanden auch nach ihrer rechtlichen Seite in Betracht zu ziehen, zu diskutieren, oder gar hinsichtlich ihrer tieferen kanonistischen Relevanz zu reflektieren. Freilich (oder leider) gebe es dafür ja auch kaum Informations- geschweige denn „Verhandlungs“-Räume“, suche man sie in den verfassten formellen Gremien neuen Typs mit ihrer konkreten Pragmatik oder in Form anderer meinungs- und/oder bewusstseinsbildender Kommunikationsebenen.

Nach dieser „Mängelrüge“ schoss mir spontan ein Gedanke durch den Kopf, den ich für den Moment allerdings noch bei mir behielt, weil seine Äußerung in diesem Rahmen vom Prüfenden selbst oder von Beisitzer und Protokollant hätte als unangemessene „captatio benevolentiae“ (miss-)verstanden und gewertet werden können. Ein andermal vielleicht...

Die Gelegenheit dafür ergab sich jedoch umgehend, schon eine Stunde danach, als ich Richard Puza im Weggehen auf einem der Gänge des Theologicums wieder begegnete und er mir zuflüsterte: ich könne zufrieden sein, die „Akte“ sei geschlossen und alles liege bereits beim Dekanat. – Ob ich ihn *dann* noch für eine Minute aufhalten dürfe, um auf einen Gedanken aus dem Rigorosum zurückzukommen? – Ja bitte!

Ich sei im Begriff, in Kürze eine Referentenstelle an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Fachbereich Theologie – Kirche – Religion anzutreten. Da gäbe es neben dem und jenem „Pflicht“-Programm auch erstaunlich elastischen Freiraum für „Kür“, d. h. eigene Themenvorschläge, und eine innovative Profilbildung sei für dieses Referat geradezu erwünscht. Ich würde von mir aus sehr gern auf seine „Mangelanzeige“ (siehe oben) zurückkommen und erlaube mir deshalb die Frage, ob er daran interessiert sei und ein Angebot darin sehe, mit mir zusammen über ein Format für (nach Möglichkeit) regelmäßige Tagungen und Veranstaltungen mit offener Beteiligung zu kirchenrechtlich einschlägigen Themen an der Akademie nachzudenken und solche kooperativ zu konzipieren? – Ja, herzlich gern! So habe sich das heutige Rigorosum gewissermaßen für beide Seiten gelohnt!

Vom Rigorosum zur Kooperation – recht spontan begann so unsere knapp zwanzigjährige – immer überaus freundschaftliche und angenehme – Zusammenarbeit von Lehrstuhl und Akademie, über deren Motiv („Quod omnes tangit...“), deren dichteste Phase und produktivsten Ergebnisse ich bereits zum 60. Geburtstag von Richard Puza berichten durfte¹. Nichts davon sei hier wiederholt; nichts davon war je zu korrigieren. Auch ihre ausdrückliche Würdigung in den Nachrufen erfreut: als Bestätigung der nachhaltigen Aufmerksamkeit dafür in der Fachwelt.

Nun bleibt dem polyglotten Freund und Kooperationspartner nur noch, gleich dankbar wie wehmütig, von seinem Hingang betroffen, in selbstbetreffender Nachdenklichkeit nachzurufen:

Brévis vitæ nostræ sciéntiis déditus cûrsus,
præterea omniûm, in lûdo qui tûm fuerânt.
Béne procédeamús ad fínem cónditiónis!
Ét cum sedúcit nos mórs: „in úrnis perpétuum vér“.

¹ Kustermann, Abraham Peter, Kirchenrecht – Staatskirchenrecht – Staatliches Religionsrecht. Ein Themenschwerpunkt der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Flexibilitas Iuris Canonici. FS für Richard Puza zum 60. Geburtstag, Hg. v. Andreas Weiß / Stefan Ihli (= Adnotationes in Ius Canonicum 28, Hg. Elmar Güthoff / Karl-Heinz Selge), Frankfurt a. M. 2003, 843–860.